

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANMIETUNG VON SCHLISSFÄCHERN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	1
2. Dauer des Mietverhältnisses	1
3. Zugang und Verschluss	1
4. Aufbewahrung und Verlust	1
5. Inhalt des Schließfaches	1
6. Bevollmächtigung zum Zutritt	1
7. Ableben des Mieters	1
8. Ende des Mietverhältnisses	2
9. Haftung und Versicherung	2
10. Gerichtsstand	2

1. Allgemeines

Ein Schließfach kann nur von einem einzelnen Mieter gemietet werden. Der Mieter ist berechtigt, über den Inhalt des Schließfaches alleine und unbeschränkt zu verfügen. Er kann Dritte zum Zutritt bevollmächtigen. Die Vermietung eines Schließfaches an Minderjährige ist ausgeschlossen. Das Schließfach wird auf unbestimmte Zeit vermietet.

2. Dauer des Mietverhältnisses

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich oder in Textform gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Der Vermieter kann den Mietvertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen die Verpflichtung nach Ziffer 5 der Bedingungen verstößt oder wenn er mit der Entrichtung der fälligen Miete länger als zwei Monate in Rückstand gerät und eine dem Mieter gesetzte angemessene Nachfrist zur Zahlung ohne Ergebnis verstrichen ist. Die Rechte des Mieters aus dem Mietvertrag sind nicht übertragbar. Untervermietung ist nicht gestattet.

3. Zugang und Verschluss

Der Zutritt zum Schließfach kann nur zu den Öffnungszeiten des Vermieters erfolgen und wird schriftlich protokolliert. Der Mieter kann auf die Protokollierung verzichten. Das Schließfach steht unter dem Verschluss des Mieters und des Vermieters. Somit können beide Parteien das Schließfach nur gemeinsam öffnen. Das Verschließen erfolgt durch den Mieter alleine.

4. Aufbewahrung und Verlust

Der Mieter erhält, zu dem von ihm zu schließenden Schloss, zwei gleiche Schlüssel, die er sorgfältig aufzubewahren hat (möglichst getrennt voneinander). Für die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist der Mieter allein verantwortlich.

Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Falle wird der Vermieter den Austausch des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel veranlassen. Weiterhin wird der Vermieter das Schließfach öffnen lassen; über den Termin zur Öffnung wird der Mieter verständigt. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Maßnahme oder durch die Unterlassung der Benachrichtigung entstehen, insbesondere die Kosten für den Austausch des Schlosses und die Ersatzschlüssel.

5. Inhalt des Schließfaches

Die Schließfächer und die darin befindlichen Kassetten dürfen ausschließlich zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Urkunden, Edelmetallen, Schmuck oder Sachen ähnlicher Art benutzt werden.

Der Mieter haftet für jeden durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Der Vermieter nimmt grundsätzlich keine Kenntnis vom Inhalt des Schließfaches. Er behält sich jedoch vor, jederzeit Einsicht in den Inhalt des Schließfaches zu verlangen, um sich von der Einhaltung der vorstehenden Bestimmung überzeugen zu können.

6. Bevollmächtigung zum Zutritt

Will der Mieter einen Dritten zum Zutritt bevollmächtigen, so hat er dies dem Vermieter gegenüber auf der Unterschriftenkarte für Schließfächer zu erklären. Diese Unterschriftenkarte ist im Beisein eines Angestellten des Vermieters zu unterschreiben, andernfalls muss die Unterschrift des Mieters notariell beglaubigt werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Mieter persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Vermieters seine Unterschrift abgeben.

Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, unterliegt er bei Benutzung des Schließfaches denselben Bestimmungen wie der Mieter.

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen. Die Bevollmächtigung eines Dritten kann dem Vermieter gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Eine bis zum Tod des Mieters erteilte und nicht anderweitig erloschene Vollmacht erlischt erst, wenn dem Vermieter der Tod des Mieters schriftlich bekannt gemacht wird.

Auf der Unterschriftenkarte für Schließfächer erklärte Bevollmächtigungen beschränken sich auf die Bevollmächtigung zum Zutritt. Eine Vollmacht, für den Mieter rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben (insbesondere eine Kündigung des Vertrages zu erklären), ist damit nicht verbunden.

7. Ableben des Mieters

Stirbt der Mieter und wollen Erben oder Testamentsvollstrecker Zutritt zum Schließfach, so haben diese ihre Berechtigung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei begründeten Zweifeln an der Berechtigung legitimieren sich Erben durch Erbschein oder notarielles Testament nebst Eröffnungsniederschrift, Testamentsvollstrecker legitimieren sich durch Testamentsvollstreckerzeugnis. Dies gilt nicht, wenn die Berechtigung durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann.

Wird dem Vermieter eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf der Vermieter mit befreiender Wirkung demjenigen zum Schließfach Zutritt verschaffen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist. Von mehreren Erben ist jeder allein zutrittsberechtigt. Die Erben können durch gemeinsame Erklärung einen Dritten zum Zutritt bevollmächtigen. Vom Mieter zu Lebzeiten erteilte Vollmachten gelten, sofern sie nicht ausdrücklich nur bis zum Tod gelten sollen, bis zum schriftlichen Widerruf durch den oder die Testamentsvollstrecker oder die Erben fort.

8. Ende des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter oder ein von ihm Beauftragter dem Vermieter beide Schlüssel zum Schließfach und gegebenenfalls eine zum Schließfach gehörende Kassette in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

Sofern der Mieter nach Ablauf der Mietzeit das Schließfach nicht geräumt und die Schlüssel nicht zurückgegeben hat, obwohl er schriftlich dazu aufgefordert worden ist, ist der Vermieter berechtigt, vier Wochen nach Absendung dieser Aufforderung ohne Hinzuziehung des Mieters und ohne gerichtliches Verfahren das Schließfach zu öffnen. Die Öffnung des Schlosses erfolgt in Gegenwart von zwei Angestellten des Vermieters unter Aufnahme eines Protokolls über den Inhalt des Schließfaches. Der Vermieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zur Öffnung des Schließfaches einen Notar hinzuzuziehen. Der Mieter trägt die durch die Öffnung des Schließfaches entstandenen Kosten. Bis zur Öffnung des Schließfaches ist der Mieter zur Zahlung der Miete verpflichtet.

Der Vermieter kann sich aus dem Inhalt des Schließfaches wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen befriedigen. Er ist befugt, die Sachen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Im Übrigen werden diese Sachen nach den Vorschriften des BGB über Pfandverkauf (§ 1235 ff.) verkauft. Die nicht veräußerten Sachen sowie einen etwa verbleibenden Überschuss kann der Vermieter anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben. Soweit die gerichtliche Hinterlegung des Schließfachinhalts unzulässig und eine Verwertung nicht möglich ist, darf ihn der Vermieter nach vorheriger Androhung unter Aufnahme eines Protokolls vernichten.

9. Haftung und Versicherung

Der Vermieter haftet bei Verlust oder Beschädigung nur bei eigenem Verschulden. Gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Raub innerhalb der Geschäftsräume ist das Schließfach bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000 je Schließfach durch den Vermieter versichert. Es bleibt dem Mieter überlassen, das darüber hinaus gehende Risiko durch eine Versicherung zu decken, deren Abschluss zu vermitteln der Vermieter bereit ist.

Der Vermieter ist berechtigt die Versicherungssumme anzupassen, wenn es ihm nicht möglich ist, seinerseits ausreichenden Versicherungsschutz zu erhalten. Er wird eine solche Anpassung schriftlich mitteilen. Im Falle einer Reduzierung der Versicherungssumme ist der Mieter berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mitteilung den Mietvertrag ausserordentlich zu kündigen. In einem solchen Fall wird die Miete anteilig zurückerstattet. Dem Mieter ist bekannt, dass sich der Vermieter gegen die genannten Risiken seinerseits versichert.

Leistet die Versicherung des Vermieters nicht, obwohl der Vermieter seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag rechtzeitig erfüllt hat, so wird der Vermieter von der Leistung frei. Er ist im Gegenzug verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen die Versicherung an den Mieter abzutreten oder, falls dies nicht möglich ist, auf Rechnung des Mieters geltend zu machen.

Der Mieter ist verpflichtet, die verwahrten Sachen sofort nach Entnahme aus dem Schließfach auf entstandene Schäden, Verluste usw. zu überprüfen und diese dem Vermieter vor Verlassen der Räume anzuzeigen.

Bei Schlüsselverlust haftet der Vermieter für den Verlust der verwahrten Gegenstände nur dann, wenn er nach einer Verlustanzeige des Mieters die Zugangsmöglichkeit zum Schließfach nicht unterbunden hat.

10. Gerichtsstand

Für Mieter, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Vermieters. Gleiches gilt für Mieter, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.